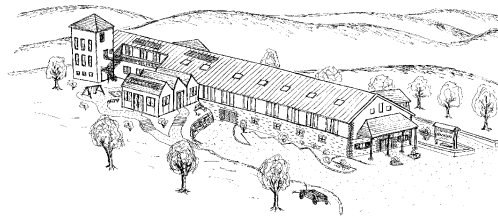


ALTER OBSTKELLER

VERANSTALTUNG & EVENT

◆ ANDREA STAHL ◆



Alter Obstkeller
Veranstaltung & Event
Andrea Stahl
Am Hohen Bild 23
63933 Mönchberg
T: 09374 - 90 21 56
F: 09374 - 97 99 730
info@obstkeller.de
www.obstkeller.de

AGB des Alten Obstkellers, Mönchberg

1) Tischdecken

Gemietete Tischdecken werden sauber und gemangelt übergeben. Kerzen sind immer mit geeigneten Untersetzern, bzw. Kerzenhaltern oder Windlichtern zu versehen. Bei Brandlöchern oder nicht entfernbaren Flecken haftet der Mieter.

2) Geschirr + Besteck

Das Geschirr wird in der angemieteten Menge spülmaschinensauber und in bezeichneten Behältnissen übergeben. Eventuell muss der Mieter also nachpolieren. Nach der Veranstaltung soll alles spülmaschinensauber wieder zurückgegeben werden. Eventueller Bruch oder Verlust ist anzugeben und muss ersetzt werden (unsere Materialliste, die dem Angebot beigelegt wird gibt einen Überblick über alle Preise). Zusätzliche oder eigene Geschirrtile können mitgebracht werden und in der Teeküche, bzw. dem Cateringbereich des Alten Obstkellers gereinigt werden (wir übernehmen hierfür keine Haftung!). Sollte der Mieter das Geschirr ungeordnet, unsortiert oder falsch sortiert hinterlassen, erfolgt Mehrberechnung gemäß Aufwand.

3) Tische / Bestuhlung

Drei Wochen vor der Veranstaltung ist dem Vermieter der gewünschte Stellplan von Tischen, Stühlen und Theken, o.ä. mitzuteilen. Das Stellen der Tische erfolgt durch den Obstkeller. Nach der Veranstaltung können die Tische / Stühle stehen bleiben. Besenreine Rückgabe genügt. Alle Rattan Korbstühle sind mit Kissen versehen. Die Bankettstühle werden ausschließlich mit Stuhlhussen und gegen Aufpreis vermietet.

4) Getränke / Kühlung / Zapfanlage /Cateringbereich

Der Alte Obstkeller verfügt über eine Edelstahl-Zapfanlage (Fassgröße 15l oder 30 l) mit integrierter Durchlaufkühlung, CO2 Flasche und Gläserpülbecken. Der Cateringbereich ist ein Finishing-Bereich und keine vollständig eingerichtete Gastküche, und daher nicht zur Komplettzubereitung von Speisen konzipiert. Dies muß bei der Wahl des Caterers kommuniziert werden.

5) Dekoration

Selbstverständlich steht es den Mietern frei, selbst und individuell zu dekorieren. Sämtliche Dekorationen (und auch dadurch entstandene Verschmutzungen wie Wachsflecken, Tannennadeln, Reißzwecken in den Holzbalken o.ä.) sind vom Mieter zu beseitigen. Mehraufwand bei Reinigung durch den Obstkeller oder eventuell entstandene Schäden werden in Rechnung gestellt. Nicht gestattet sind: Nägel in den Wänden, Verwendung von Glitzersprays, Sprüh-Luftsclangen, Konfetti/Reis (auch draußen), Seifenblasenmaschinen, Tischfeuerwerke oder sonstige Pyrotechnik, Aufkleber an Wänden, Fenstern oder Mobiliar. Für Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Gegenständen übernimmt der Alte Obstkeller keine Haftung. Sämtliches Dekorationsmaterial muss feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

6) Beleuchtung

Bei der allgemeinen Einweisung wird dem Mieter eine Übersicht, über die Beleuchtungsmöglichkeiten (Bühne, kleine und große Deckenbeleuchtung, Spots, Bodensteckdosen für variable Beleuchtung usw.) gegeben.

7) Heizung / Ofen

Im Alten Obstkeller gibt es eine Holzpellets-Zentralheizung. Außerdem wird im Saal während der Heizperiode der große Grundofen angeschürt. Diese Arbeit wird nur vom Vermieter erledigt. Der Mieter kann nach Einweisung Holz eigenständig nachlegen. Es ist aber untersagt, an Abluftzügen oder Regler zu manipulieren, da hierbei erhebliche Risiken für etwaige Verrußung, Verpuffung, etc. bestehen.

8) Musik und Bühne

Die Akustik im Alten Obstkeller ist auch ohne große Lautsprecher oder Verstärkeranlage hervorragend (Richtwert: 800 Watt-Anlage). Auch im Außenbereich kann Livemusik oder Musik aus der Retorte abgespielt werden. Ab 22 Uhr muss der Lärmpegel im Außenbereich angepasst werden, Livemusik und/oder Lautsprecherverstärkung sind draußen ab dann nicht mehr gestattet. Außerdem sind Fenster und Türen im Saal ab 22 Uhr unbedingt geschlossen zu halten. Die vorhandene Bühnenbeleuchtung kann ohne Mehrkosten genutzt werden. Ergänzungen mit eigener Lichttechnik sind nach Absprache gestattet. Der Einsatz von Nebelmaschinen ist wegen der Brandmeldeanlage, Seifenblasenmaschinen wegen Rutschgefahr/Bodenschutz nicht möglich.

9) Grillen

Im Garten befindet sich ein Feuerkorb, der an festgelegten Stellen im Garten oder auf der Terrasse genutzt werden kann. Meterscheitholz kann (gegen Mehrpreis) gestellt oder selber mitgebracht werden. Das Kaminscheitholz ist nicht für das Gartenfeuer zu nutzen. Feuerlöscher und Schaufel werden vom Obstkeller gestellt. Allgemeine Brandschutzmaßnahmen hat der Mieter selbst zu treffen. Eine Haftung wird nicht übernommen. Dies gilt auch für im Garten aufgestellte Fackeln, Laternen, o.ä.. Verschmutzungen im Grill- und Gartenbereich müssen vom Mieter beseitigt werden. Mehraufwand wird in Rechnung gestellt. Behördlich angeordneten Verboten des Feuermachens (Waldbrandgefahr) ist unbedingt nachzukommen.

10) Garten

Im Außenbereich kommen ausschließlich Biertisch-Garnituren (oder miereigene oder Mietmöbel) zum Einsatz. Korb-, Bankett- und Seminarstühle müssen im Saal verbleiben. Auch Gartenschirme und Stehtische (s. Materialliste) können für den Außenbereich genutzt werden (draußen alles erst am Tag der Veranstaltung aufbauen: Diebstahl/Beschädigung). Auch für den Garten gilt: Müll, Deko und Zigarettenkippen sind vom Mieter zu beseitigen. Mehraufwand wird berechnet.

11) Parken

Die ausgewiesenen Parkflächen am Alten Obstkeller können unentgeltlich benutzt werden. Eine Haftung wird ausgeschlossen. Weitere Parkflächen befinden sich in unmittelbarer Nähe in den Straßen "Am Hohen Bild" und "Wendelinusring". Vom "wildem Parken" entlang der Hauptstraßen oder auf den Grundstücken der Nachbarn wird dringend abgeraten.

12) Feuerwerk / Himmelslaternen / Brandschutz

Feuerwerk ist grundsätzlich vorab durch die Gemeinde Mönchberg zu genehmigen. Hierbei sind die Auflagen bzgl. Mindestabständen zu Häusern, Feldern sowie Dauer und Umfang des Feuerwerks einzuhalten. Die Nutzung von Himmelslaternen oder sonstigen unkontrollierbaren, brennenden Flugkörper wie Ballons mit Wunderkerzen o.ä. ist nicht gestattet. Auch im Innenbereich ist Pyrotechnik (inkl. Wunderkerzen) jeder Art untersagt. Nur Kerzen mit geeigneten Windlichtern bzw. auf Ständern sind gestattet. *Zur Anerkennung dieses für uns wichtigen AGB-Punktes ist bei Übergabe / Einweisung eine entsprechende Vereinbarung gesondert zu unterschreiben!*

13) Lärmschutz im Außenbereich

Ab 22 Uhr sind laute Aktivitäten im Garten und im gesamten Außenbereich zu vermeiden. Die Lärmschutzregeln (Dezibel Grenzen 50dB(A)) sind einzuhalten. Prinzipiell ist ab diesem Zeitpunkt draußen keine Musik mehr gestattet. *Zur Anerkennung dieses für uns wichtigen AGB-Punktes ist bei Übergabe / Einweisung*

eine entsprechende Vereinbarung gesondert zu unterschreiben! Um moderates Verhalten beim Verlassen des Geländes ob zu Fuß oder per Auto sind die Anwohner dankbar.

14) Sicherheitsdienst / Security

Der Alte Obstkeller hat zu Ihrer wie zu unserer Sicherheit einen regionalen Sicherheitsdienst (Thomas Winter Security, Röllbach) engagiert, der ab ca. 22:00 Uhr in unregelmäßigen Abständen nach dem Rechten sieht (z.B. kein offenes Feuer im Garten (außer im Feuerkorb), Einhaltung der Lärmschutzregeln, keine Unbefugten auf dem Gelände usw.). Der Sicherheitsmitarbeiter wird sich jeweils kurz beim Veranstalter vorstellen, damit keine Missverständnisse aufkommen. Den Hinweisen des Mitarbeiters, der Hausrecht genießt, ist unbedingt nachzukommen. *Zur Anerkennung dieses für uns wichtigen AGB-Punktes ist bei Übergabe / Einweisung eine entsprechende Vereinbarung gesondert zu unterschreiben!*

15) Rauchen

Das Rauchen ist im gesamten Innenbereich des Alten Obstkellers, inklusive der Toiletten auch aus brandschutztechnischen Gründen nicht gestattet. Am Eingangsbereich im EG finden sich Ascher und eine überdachte Sitzgelegenheit, auch auf der Terrasse darf geraucht werden. Ascher stehen bereit. Die Lärmschutzregeln gelten auch - und im Besonderen - für Raucher!

16) Mietdauer / Inkrafttreten / Anzahlung / Vertragsrücktritt

Generell werden die Räumlichkeiten von 12 Uhr mittags bis 12 Uhr mittags des Folgetags vermietet. Abweichend können Halb-, Ganztages- sowie Mehrtagesveranstaltungen vereinbart werden. Die Einzelheiten werden im jeweiligen Mietvertrag geregelt. Der Mietvertrag tritt erst ab Eingang der Anzahlung in Kraft. Die Anzahlung ist nur dann erstattungsfähig (abzüglich einer Aufwandspauschale in Höhe von 200 €), wenn ein Ersatzmieter denselben Termin gleichwertig verbindlich bucht. Bei Stornierung weniger als sechs Monaten vor der Veranstaltung/Mietbeginn durch den Mieter wird - falls die Räumlichkeit nicht gleichwertig an einen Ersatzmieter vermietet werden kann - die gesamte Raummiete (ohne Nebenkostenpauschale) fällig.

Im Falle höherer Gewalt (Brand, Unwetterschaden, erheblicher Schaden am Mietobjekt o.ä.) oder sonstiger vom Alten Obstkeller nicht zu vertretener Hinderungsgründe, insbesondere solche außerhalb der Einflussphäre des Alten Obstkellers, behält sich der Alte Obstkeller das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden ein Anspruch, zum Beispiel auf Schadensersatz, zusteht. Der Mieter erhält in einem solchen Falle lediglich seine geleistete Anzahlung zurück. Ansprüche des Mieters gegenüber Dritten (z.B. dem Verursacher der Schäden) bleiben hiervon unberührt. Der Mieter hat das Recht, ohne Angabe von Gründen binnen vierzehn (14) Tagen den Mietvertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab Vertragsabschluss (d.h. Eingang der Anzahlung).

17) Schlüssel

Dem Mieter werden bei Mietbeginn ein oder zwei Schlüssel zum Haupteingang übergeben. Für Schlüssel-Verluste werden mindestens € 5.000 fällig. Alle Schlüssel sind spätestens um 12 Uhr am Folgetag der Veranstaltung zurückzugeben.

18) Haftung

Der Alte Obstkeller übernimmt keine Haftung für vom Mieter oder seinen Gästen mitgebrachte Gegenstände oder Garderobe. Für Beschädigung oder Verlust an Einrichtung, Gebäude oder Inventar, die während der Veranstaltung verursacht wurden, haftet der Auftraggeber, ohne dass es eines Nachweises des Verschuldens durch den Alten Obstkeller bedarf.

19) Rettungswege

Die Rettungswege (Notausgänge) sind vom Mieter frei zu halten (nicht zu blockieren), sind nicht als Ein- oder Ausgänge für Gäste, sondern nur als Notausgänge zu nutzen. *Zur Anerkennung dieses für uns wichtigen AGB-Punktes ist bei Übergabe / Einweisung eine entsprechende Vereinbarung gesondert zu unterschreiben!*

20) Reinigung

Die angemieteten Räumlichkeiten und sanitären Anlagen werden vor Veranstaltungsbeginn vom Vermieter gereinigt. Nach Veranstaltungsende sind die Räumlichkeiten besenrein zu übergeben. Im Außenbereich sind Deko, und Müll (auch Kippen) zu entfernen. Mehraufwand wird berechnet.

21) Müll

Bei Privatveranstaltern ist der Müll grundsätzlich vom Mieter zu trennen (ausgenommen Papierhandtücher im WC und die WC-Mülleimerchen), Glasmüll, reiner Papier- und reiner Biomüll, reiner „Gelber Sack“-Müll sind kostenfrei. Müllsäcke sind im Obstkeller vorhanden. Bei zusätzlichem Restmüll fallen je nach Menge Kosten an: Restmüll-Tüten der Gemeinde Mönchberg (für unsortierten Müll) können zum Selbstkostenpreis erworben werden.

22) Materialliste

Der Mieter erhält eine detaillierte Aufstellung aller gemieteten und übergebenen Gegenstände nebst Preisliste für Ersatz beschädigter Teile ausgehändigt.

23) Künstler / Dienstleister

Der Alte Obstkeller vermittelt Ihnen gerne Kontakt zu diversen Künstlern, Dienstleistern (z.B. Caterer, Blumen/Deko, Getränkehändler, DJs, Hotels, Servicekräfte usw.). Verträge über deren Leistungen kann der Mieter direkt abschließen (außer es werden Komplettangebote über den Alten Obstkeller gebucht). Empfehlungen sprechen wir gerne aus, aber Provisionen werden generell nicht bezahlt. Etwaige Reklamationen zu selbst getätigten Verträgen mit Drittanbietern fallen nicht in den Haftungsbereich des Alten Obstkellers. Aus Haftungsgründen richtet der Obstkeller DJs o.ä. keinen WLAN Gast-Zugang ein, außer der Mieter unterschreibt hierfür eine General-Haftungsübernahme.

24) Unterkünfte

Im Luftkurort Mönchberg stehen diverse Unterkünfte von Privatzimmern, über Pensionen, Ferienwohnungen bis hin zu Hotels bereit. Eine Auflistung findet sich auf unserer Homepage oder unter www.moenchberg.de.

25) Drohnen

Der Einsatz von zulässigen Drohnen für private Zwecke über den Grundstücksgrenzen des Alten Obstkellers ist gestattet. Hierbei dürfen keine Rechte Dritter verletzt werden (dies gilt neben der Verwertung der Bilder vor allem auf bzgl. Überfliegen / Filmen von Nachbargrundstücken).

26) Stromverbrauch

Wir bitten um Energieeffizienz! Für eine Wochenendveranstaltung sind 150 kWh Stromnutzung inkludiert, was im Normalfall völlig ausreicht. Mehrverbrauch wird mit 0,30 €/kWh abgerechnet.

27) Gewerbliche Mieter: Schankerlaubnis / GEMA / Werbung

Bringt der Kunde zu seiner Veranstaltung Musik in Form einer Band, Alleinunterhalter, DJ oder eigene Anlage mit, hat er für die GEMA (Anmeldung und anfallende Gebühren) selbst zu sorgen, insofern die Veranstaltung GEMA-pflichtig ist.

Schenkt der Kunde im Alten Obstkeller alkoholische Getränke aus, ist er selber für die Einhaltung der Jugendschutzgesetze und die Einholung einer Schankerlaubnis (falls zutreffend) verantwortlich.

Zeitungsanzeigen, sonstige Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen, die einen Bezug zum Alten Obstkeller aufweisen und/oder beispielsweise Einladungen zu Verkaufsveranstaltungen oder Parteiveranstaltungen enthalten, bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Einwilligung des Alten Obstkellers. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne eine solche Einwilligung und werden dadurch wesentliche Interessen des Alten Obstkellers beeinträchtigt, hat der Alte Obstkeller das Recht, die Veranstaltung abzusagen. Auch eine Verlinkung zu der Homepage des Alten Obstkellers zu Werbezwecken ist diesem anzuzeigen.

26) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.